



ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-20001/0081-II/A/3/2016

Wien, 11.08.2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 9713/J des Abgeordneten Loacker, Kollegin und Kollegen** wie folgt:

Einleitend darf ich im gegenständlichen Zusammenhang erneut auf die bestehenden Grenzen des Interpellationsrechts hinweisen, wonach Verwaltungsakte im Bereich der Selbstverwaltung an sich „kein zulässiger Gegenstand des Fragerechts“ sind.

Ich verweise diesbezüglich auf die ausführliche Darlegung meines Amtsvorgängers in der Anfragebeantwortung vom 29. Juli 2015 zur parl. Anfrage Nr. 5720/J, wonach der Gegenstand von Interpellationen lediglich die Ausübung von diesbezüglichen Aufsichtsrechten durch den/die Bundesminister/in oder ein ihm/ihr weisungsabhängiges Organ sein kann.

Dennoch bekenne ich mich (wie auch meine Amtsvorgänger/innen) grundsätzlich dazu, die an mich gestellten, die meiner Aufsicht unterworfenen Versicherungsträger betreffenden Fragen im Rahmen meiner Zuständigkeit nach Möglichkeit und im gebotenen Umfang zu beantworten. Dies schon deshalb, weil sich eine Differenzierung zwischen jenen Angelegenheiten, die ausschließlich die Selbstverwaltung der Versicherungsträger betreffen und jenen Angelegenheiten, die im Hinblick auf die Ausübung der Aufsicht auch dem Bereich der Bundesverwaltung zugeordnet werden können, im Einzelfalls als ausgesprochen schwierig darstellt.

Zu den konkreten Fragen habe ich - da mir die angefragten Daten nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen - in der gegenständlichen Angelegenheit zunächst eine Stellungnahme

des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger eingeholt, auf die sich die nachfolgenden Antworten im Wesentlichen stützen. Die nachfolgenden Ausführungen betreffend die Sonderversicherungsträger umfassen in der Regel alle Versicherungszweige, da eine Trennung nicht möglich ist.

Frage 1 und 2:

Hauptverband, VA für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB), VA öffentlich Bediensteter (BVA), SVA der gewerblichen Wirtschaft (SVA), SVA der Bauern (SVB)

- IT-Services der Sozialversicherung GmbH (ITSV), FN 255932x, Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Hauptverband

- Sozialversicherungs-Chipkarten Betriebs- und Errichtungsgesellschaft m.b.H. (SVC), FN 206187t, Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- Peering Point BetriebsgmbH (PPG), FN 262659p, Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- Sozialversicherungspensionskasse AG (PK), FN 250300p, Aktiengesellschaft
- Elektronische Gesundheitsakte GmbH (ELGA), FN 338778d, Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Hauptverband, VA für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB)

- Institut für Gesundheitsförderung und Prävention GmbH (IfGP), FN 305846z, Gesellschaft mit beschränkter Haftung

VA für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB), SVA der gewerblichen Wirtschaft (SVA), SVA der Bauern (SVB)

- SVD Büromanagement GmbH, FN 227986z, Gesellschaft mit beschränkter Haftung
VA für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB)
- Wellcon Gesellschaft für Prävention und Arbeitsmedizin GmbH, FN 167485b, Gesellschaft mit beschränkter Haftung

SVA der gewerblichen Wirtschaft (SVA)

- Neurologisches Rehabilitationszentrum „Rosenhügel“ Errichtungs- und Betriebs-GmbH“, FN 212389m; Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- R-SKA Baden Betriebs-GmbH, FN 293438b, Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- HK-SKA Bad Ischl Betriebs-GmbH, FN 326579p, Gesellschaft mit beschränkter Haftung

SVA der Bauern (SVB)

- REHAMED – Rehabilitationszentrum für Lungen- und Stoffwechselerkrankungen Bad Gleichenberg GmbH, FN 244328g, Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
- Klinikum Austria Gesundheitsgruppe GmbH, FN 286006y, Gesellschaft mit beschränkter Haftung;

Frage 3 und 4:

Hiezu darf auf die öffentlich zugänglichen Angaben im Firmenbuch verwiesen werden.

Frage 5 und 6:

Seitens der SVA wurde für das Herz-Kreislauf- Zentrum Bad Ischl für die Dauer von notwendigen Umbaumaßnahmen 2014 bis 2016, auf Grund der dadurch nur eingeschränkt möglichen Betriebsführung zur Vermeidung der teureren Variante einer Kapitalaufstockung, eine Garantie zur Sicherung der Liquidität abgegeben. Diese wurde allerdings durch einen in weiterer Folge von der Betriebs-GmbH aufgenommenen Betriebsmittelkredit nicht schlagend.

Frage 7 und 8:

Die SVB hat Gewinnausschüttungen wie folgt erhalten:

REHAMED – Rehabilitationszentrum für Lungen- und Stoffwechselerkrankungen
Bad Gleichenberg GmbH

- 2009: € 214.956,10
- 2010: € 447.221,70
- 2011: € 309.190,31

Klinikum Austria Gesundheitsgruppe GmbH

- 2010: € 523.226,36
- 2011: € 809.784,-
- 2012: € 1.821.932,23
- 2013: € 1.676.802,81
- 2014: € 1.821.831,67
- 2015: € 1.393.110,36

Darüber hinaus wurden von keinem Sozialversicherungsträger Gewinnausschüttungen oder Dividenden bezogen bzw. waren keine Einlagen erforderlich.

Frage 9:

Hiezu darf auf die öffentlich zugänglichen Angaben im Firmenbuch verwiesen werden.

Frage 10:

Ich darf auf die Bestimmungen des § 448 Abs. 1a ASVG bzw. die entsprechenden Bestimmungen in den sozialversicherungsrechtlichen Sonderbestimmungen verweisen. Damit hat der Gesetzgeber klargestellt, dass auch sämtliche genannten Gesellschaften der Aufsicht des Bundes unterliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

